



Hätten Sie's gewusst?

10 Rechtsfragen zum Radfahren

THEMA SPEZIAL:
Sicherheitsabstand

 **adfc**
Brandenburg

Frage 1

Müssen Radfahrer Radwege benutzen?

Das kommt darauf an: Benutzungspflicht besteht nur für Radwege, die mit einem blauen Radwegeschild beschildert sind. Das ist überwiegend außerorts der Fall.



Nur Radwege mit einem dieser Schilder müssen benutzt werden. Alle Wege, die eindeutig wie Radwege aussehen, aber kein blaues Radwegeschild haben, dürfen Radfahrer benutzen, müssen es aber nicht.

Hier dürfen Radler selbst entscheiden, ob sie lieber auf dem Radweg oder auf der Fahrbahn fahren möchten.



Frage 2

Dürfen Radfahrer Radwege in Gegenrichtung benutzen?

Normalerweise nicht, es sei denn, sie sind mit dem blauen Radwegeschild oder dem Schild „Radfahrer frei“ auch in Gegenrichtung beschildert. Außerorts ist dies die Regel. Innerorts sollte es die absolute Ausnahme sein, da Radfahrer hier an den zahlreichen Einmündungen besonders gefährdet sind: Autofahrer rechnen hier nicht mit Radfahrern aus der „falschen“ Richtung. Und auch dort wo es erlaubt ist, sollte man an Einmündungen besonders vorsichtig sein.

Dieses Schild erlaubt, Radwege auch in Gegenrichtung zu benutzen.



Eine Pflicht zur Benutzung der Radwege in Gegenrichtung besteht nur dann, wenn es rechts keinen Radweg gibt und der linke Radweg mit dem blauen Radwegeschild gekennzeichnet ist. Steht dort nur „Radfahrer frei“, dürfen Radler zwischen Radweg und Fahrbahn wählen, so wie auf diesem Bild unten.

Bei „Radfahrer frei“: Radfahrer dürfen frei wählen zwischen Radweg und Fahrbahn.



Frage 3

Dürfen Radfahrer Zebrastreifen benutzen?

Im Prinzip ja, wenn die angrenzenden Flächen mit dem Fahrrad befahren werden dürfen (z.B. Radwege). **Aber aufgepasst:** Radfahrer haben hier keinen Vorrang! Wollen Radfahrer in den Genuss des Vorrangs von Fußgängern an Zebrastreifen kommen, müssen sie absteigen und schieben – dann sind sie rechtlich gesehen auch Fußgänger.



Frage 4

Dürfen Radfahrer Einbahnstraßen in Gegenrichtung befahren?

Grundsätzlich nein, es sei denn, sie sind mit dem Zusatzschild „Radfahrer frei“ ausdrücklich für Radverkehr in Gegenrichtung freigegeben. Am anderen Ende der Straße werden die einfahrenden Autofahrer dann mit einem Zusatzschild auf den entgegenkommenden Radverkehr hingewiesen. **Übrigens:** an Kreuzungen und Einmündungen wird die rechts-vor-links-Regelung auch für Radfahrer in Gegenrichtung angewandt.

Einbahnstraßen sind meist nur zur Regelung des Autoverkehrs nötig, etwa um Schleichverkehr aus Wohngebieten herauszuhalten; Radfahrer sind damit meist nicht „gemeint“ aber gleichwohl getroffen. Deshalb haben die meisten Kommunen ihre Einbahnstraßen schon geprüft und den größeren Teil der Einbahnstraßen für Radler in Gegenrichtung geöffnet. **Und wenn nicht:** einfach mal bei der Verwaltung nachfragen!



Frage 5

Dürfen Radfahrer auf Gehwegen fahren?

Nein, Fahrräder sind Fahrzeuge, und die gehören nicht auf Gehwege! Ausnahmsweise sind Gehwege schon mal mit dem Zusatzschild „**Radfahrer frei**“ für den Radverkehr freigegeben. Dann sind Radfahrer dort „geduldete Gäste“ und müssen sich den Fußgängern unterordnen: Sie dürfen nicht schneller als Schritttempo (max. 7 km/h) fahren und natürlich dürfen sie sich den Weg keinesfalls „freiklingeln“.

Eine Benutzungspflicht besteht für solche Wege übrigens nicht; Radfahrer dürfen selbstverständlich auch auf der Fahrbahn fahren. Und das sollten sie im Interesse der Fußgänger möglichst auch tun.

Hier dürfen Radfahrer ausnahmsweise auf dem Gehweg fahren – im Schritttempo!



Frage 6

Dürfen Radfahrer in Fußgängerzonen fahren?

Auch hier gilt: grundsätzlich nein! Die Bestimmungen für Gehwege gelten sinngemäß auch für Fußgängerzonen. Allerdings sind Fußgängerzonen relativ oft für Radfahrer freigegeben.

Teilweise findet man zeitlich beschränkte Freigaben für Radler, etwa außerhalb der Geschäftszeiten und/oder während der Ladezeiten. Solche zeitlich begrenzten Freigaben sind eigentlich in nahezu jeder Fußgängerzone möglich; in schwächer frequentierten Bereichen funktioniert es meist auch ganztags.

In dieser Fußgängerzone ist Radfahren erlaubt, mit viel Rücksicht auf Fußgänger und im Fußgängertempo.



Frage 7

Was müssen Autofahrer in Fahrradstraßen beachten?

Im Prinzip gilt die Fahrbahn einer Fahrradstraße als Radweg. Und da dürfen Autofahrer nicht fahren, es sei denn, es ist per Zusatzschild ausnahmsweise erlaubt, z. B. für Anlieger. Aber auch dann hat der Radverkehr Vorrang vor dem Autoverkehr: Radfahrer dürfen nebeneinander fahren, selbst wenn dadurch Autos nicht überholen können. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h und die darf nur ausgeschöpft werden, wenn Radler dadurch in keiner Weise behindert oder gefährdet werden.



Hier ist die ganze Straße dem Radverkehr vorbehalten.



Frage 8

Dürfen Autofahrer markierte Radstreifen mitbenutzen?

Das hängt von der Art des Radstreifens ab, die es in zwei Ausführungen gibt:

Radfahrstreifen: Radfahrstreifen werden mit einer breiten durchgezogenen Linie markiert und dem blauen Radwegeschild gekennzeichnet. Rechtlich sind sie Radwegen gleichgestellt; Autofahrer dürfen sie also nicht mitnutzen, auch nicht zum Halten oder Parken.

Schutzstreifen für Radfahrer: Schutzstreifen findet man auf Straßen, die für Radfahrstreifen zu schmal sind. Sie werden mit einer gestrichelten Linie und Fahrradpiktogrammen markiert. Autos dürfen bei Bedarf – etwa wenn sich LKW oder Busse begegnen - kurz auf den Schutzstreifen ausweichen, danach gehört er wieder alleine den Radlern. Das Parken ist auch auf Schutzstreifen verboten.



Radfahrstreifen



Schutzstreifen für Radfahrer

Frage 9

Welche Ampelsignale gelten für Radfahrer?

Das hängt davon ab, wo der Radler fährt. Radfahrer auf der Fahrbahn richten sich nach den „Lichtzeichen für den Fahrverkehr“, also der **Autoampel**. Wer auf einem Radweg oder Radfahrstreifen fährt, muss sich nach der **Radfahrerampel** (mit Fahrradsymbol in den farbigen Ampelgläsern) richten.

Das können auch kombinierte Fußgänger- und Radfahrerampeln sein (mit kombiniertem Fußgänger- und Fahrradsymbol in den farbigen Ampelgläsern). Gibt es keine Radfahrerampel, so gilt auch hier die „**Autoampel**“.



Diese Ampel gilt auf der Fahrbahn immer; auf dem Radweg nur, wenn es keine Radfahrerampel gibt.



Die Radfahrerampel gilt für Radler auf Radwegen.

Übergangsfrist für die Ampelsignale

Seit 1. Januar 2017 regeln Fußgängerampeln in keinem Fall mehr zugleich den Radverkehr. Radfahrer auf der Fahrbahn richten sich nach der Fahrbahnampel. Radfahrer auf dem Radweg richten sich nach der Fahrradampel, so vorhanden. Ist keine Fahrradampel eingerichtet, gilt die Fahrbahnampel. Diese Regelung ist bereits seit 2009 in Kraft, bislang galt aber noch eine Übergangsregelung, um den Kommunen Zeit zu geben, die Ampeln umzurüsten. Leider wurde dabei häufig der einfache Weg gewählt, aus Fußgängerampeln kombinierte Fußgänger- und Radfahrerampeln zu machen. Diese Praxis wird dem Radverkehr nicht gerecht.

Den Behörden auf die Finger schauen:

Oft werden bei Ampeln die Fußgängersymbole in den farbigen Ampelgläsern nur durch kombinierte Fußgänger- und Radfahrersymbole ersetzt. Das spart zwar Geld, bringt Radfahrern aber nichts und ist überhaupt nicht im Sinne der erneuerten StVO. Radfahrer sind viel schneller als Fußgänger und räumen die Kreuzung am Ende der Grünphase entsprechend flott für den Querverkehr. Mit einer eigenen Fahrradampel oder Einbeziehung in die „Autoampel“ kann man dem Radverkehr so länger grün geben als den langsameren Fußgängern. Wenn in einer Stadt statt Fahrradampeln regelmäßig nur kombinierte Fußgänger- und Radfahrersymbole in den Ampeln stecken, lohnt sich auch mal eine kritische Nachfrage bei der Verwaltung.



Billig aber zum Nachteil von Radfahrern: Hier bekommen Radler genauso früh rot wie die viel langsameren Fußgänger, obwohl sie die Fahrbahn viel schneller wieder räumen.

Frage 10

Dürfen Radfahrer mit Kopfhörer/Ohrhörer Musik hören?

Jein! Ein grundsätzliches Verbot gibt es nicht; entscheidend ist die **Lautstärke**. Zwar verbietet die StVO die Beeinträchtigung des Gehörs durch Geräte. Die ist aber laut Gerichtsurteil erst gegeben, wenn die im Einzelfall eingestellte Lautstärke zu einer mehr als unerheblichen Gehörbeeinträchtigung führt. In der Praxis müssen Musik hörende Radler die Lautstärke so wählen, dass sie **Warnrufe, Martinshörner und das Klingeln** überholender Radler hören können. Ist die Musik so laut, dass ein Radfahrer nicht auf die Ansprache aus dem Lautsprecher eines Polizeiwagens reagiert, wird er einem Verwarnungsgeld hingegen kaum entgehen können. Unabhängig von der Rechtslage empfiehlt es sich allerdings im Straßenverkehr alle Sinne zu nutzen und die wertvollen akustischen Informationen nicht zu übertönen. Radfahren mit Musikgenuss ist allenfalls etwas für autofreie Radwanderwege – und auch dort sollte man das Klingeln eines anderen Radlers noch wahrnehmen können.

Der ADFC: bundesweit kompetent in Sachen Fahrrad

Der ADFC hält vielfältige Informationen für Sie bereit!

Online: Auf www.adfc.de finden Sie weitreichende aktuelle Informationen über die Mitgliedervorteile, Fahrradtourismus im In- und Ausland, Gesundheit, Verkehr und Recht, Technik oder auch Kampagnen und Termine. Und natürlich zu den zahlreichen ADFC-Publikationen.

Vor Ort: In 16 Landesverbänden und mehr als 450 Städten ist der ADFC bundesweit vor Ort vertreten. Dort finden Sie Ihre lokalen Ansprechpartner! Fragen und Anregungen zu Lokalpolitik, Radwegen und Fahrradinfrastruktur, dem lokalen Tourenprogramm und wie Sie selbst aktiv mitarbeiten können.

Geschäftszeiten der ADFC-Bundesgeschäftsstelle in Berlin:

Mo. – Do.: 9.00 – 17.30 Uhr, Fr.: 9.00 – 15.30 Uhr
Tel.: 0 30 - 2 09 14 98 - 0, Fax: 0 30 - 20 9 14 98 - 55
E-Mail: kontakt@adfc.de, www.adfc.de

Thema Spezial

Siehe auch:

ADFC-NEWS auf Rückseite!

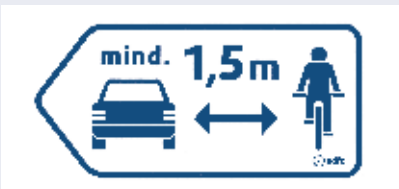
Sicherheitsabstand: Was ist zu beachten?

Häufig wird der Radverkehr auf der Fahrbahn geführt, da Radfahrer so von Auto- und Lkw-Fahrern besser wahrgenommen werden. Dies stellt aber auch erhöhte Anforderungen an die **gegenseitige Rücksichtnahme** und Akzeptanz im Straßenverkehr.

Insbesondere müssen Auto- und Lkw-Fahrer beim Überholen von Radfahrern einen **ausreichenden Seitenabstand** einhalten, da ein zu enges Überholen die Sicherheit von Radfahrern gefährdet. Schon die durch das überholende Kfz entstehenden Veränderungen der Seitenwind- und Luftdrucksituation können zu Unfällen von Radfahrern führen.

Folgende Regeln gelten für den Sicherheitsabstand beim Überholen:

- mindestens 1,5 Meter Abstand müssen Kraftfahrzeuge innerorts zu Radfahrern halten.
- 2 Meter Abstand gilt für
 - außerorts und bei Geschwindigkeiten über 50 km/h
 - beim Überholen von Kindern oder Eltern mit Kindern
 - an Steigungen
 - ebenso müssen Lkw und Busse 2 Meter Abstand einhalten.
- Radfahrer selbst sollten mindestens 1 Meter Abstand zu parkenden Autos halten, um nicht durch unachtsam geöffnete Autotüren verletzt zu werden.



Ist eine Straße zu eng für diese Mindestabstände, ist ein Überholen nicht zulässig. Auch wenn Radschutzstreifen oder Radfahrstreifen eine eigene Fahrspur suggerieren, muss hier ein ausreichender Seitenabstand gehalten werden. Es ist daher in der Regel sinnvoll, einen vollständigen Fahrstreifenwechsel beim Überholen von Radfahrern zu vollziehen.



Der ADFC Brandenburg

Der ADFC Brandenburg hat über 2800 Mitglieder und Ortsgruppen in 15 Kommunen. Gerne informieren wir Sie über unsere Angebote. Der größte Teil der Arbeit im ADFC wird von ehrenamtlich aktiven Mitgliedern geleistet. Seien Sie auch dabei und werden Mitglied.

Wir sind ein Interessenverband

Wir engagieren uns leidenschaftlich und kompetent für die Interessen aller Menschen, die Fahrrad fahren. Der ADFC ist die Lobby der Alltagsradfahrer. Aber auch alle, die in der Freizeit oder im Urlaub in die Pedale treten, werden nicht vergessen. Und nicht zuletzt haben wir auch ein großes Herz für Menschen, die zu Fuß gehen.

Wir sind eine Verbraucherschutzorganisation

Wir haben ein waches Auge auf alles, was die Industrie herstellt. Und wir mischen uns ein, wenn es darum geht, die Qualität der Produkte zu verbessern: Immer im Interesse der Verbraucher.

Wir sind ein verkehrspolitischer Verein

Wir setzen uns für die konsequente Förderung des Fahrradverkehrs ein. Dabei arbeiten wir mit allen Vereinen, Organisationen und Institutionen zusammen, die sich für mehr Sicherheit

und Umweltschutz im Verkehr einsetzen. Der ADFC Brandenburg ist parteipolitisch neutral, aber parteilich, wenn es um die Interessen Rad fahrender Menschen geht.

Wir handeln für die Umwelt

Wir setzen uns für eine ökologisch vernünftige Verkehrsmittelwahl ein, bei der – wenn es Alternativen gibt – auf das Auto verzichtet wird.

Siehe auch:
ADFC-NEWS auf Rückseite!

Sprechen Sie uns an!

ADFC Brandenburg
Gutenbergstraße 76
14467 Potsdam
Tel.: 03 31 - 2 80 05 95
Fax: 0 30 - 2 70 70 77
brandenburg@adfc.de
www.brandenburg.adfc.de
 www.facebook.de/adfcbrb

Werden Sie Mitglied!

Sie fahren Fahrrad? Dann werden Sie Mitglied im ADFC

Nutzen Sie unsere **Serviceangebote** und stärken Sie die Fahrrad-Lobby. Wir sorgen dafür, dass Sie auf Ihren täglichen Wegen und im Urlaub gut ans Ziel kommen – lokal, im Land, bundesweit und auf europäischer Ebene. Für weitere Informationen rufen Sie uns an:

ADFC-Infoline: 0 30 - 2 09 14 98 - 0

Oder besuchen Sie uns im Internet:

www.adfc.de/mitgliedwerden

Oder werden Sie gleich hier Mitglied!



Bitte einreichen an ADFC e. V.,
Postfach 10 77 47, 28077 Bremen,
oder per Fax an 0421/346 29 50,
oder per E-Mail an mitglieder@adfc.de

adfc
Allgemeiner Deutscher
Fahrrad-Club

Beitritt
www.adfc.de/beitritt

Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Ort	
Geburtsjahr	Beruf (freiwillig)
Telefon (freiwillig)	
E-Mail (freiwillig)	
Familien-/Haushaltsmitglieder:	
Name, Vorname	Geburtsjahr
Name, Vorname	Geburtsjahr
Kontoinhaber	
D E	
IBAN	
BIC	
Datum, Ort, Unterschrift (für SEPA-Lastschriftmandat)	

Ja, ich trete dem ADFC bei. Als Mitglied erhalte ich kostenlos die Zeitschrift Radwelt und genieße viele weitere Vorteile, siehe www.adfc.de/mitgliedschaft.

Einzelmitglied ab 27 J. (56 €) 18–26 J. (33 €)
 unter 18 J. (16 €)

Familien-/Haushaltsmitgliedschaft ab 27 J. (68 €) 18–26 J. (33 €)

Bei Minderjährigen setzen wir das Einverständnis der Erziehungsberechtigten mit der ADFC-Mitgliedschaft voraus.

Zusätzliche jährliche Spende:
€

Ich erteile dem **ADFC** hiermit ein **SEPA-Lastschriftmandat** bis auf Widerruf:
Ich ermächtige den ADFC, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ADFC auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Für die Vorabinformation über den Zahlungseinzug wird eine verkürzte Frist von mindestens fünf Kalendertagen vor Fälligkeit vereinbart. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Schicken Sie mir bitte eine Rechnung.

Datum

Unterschrift



Polizeiberrat Jan Strotzer, ADFC-Landesvorsitzender Stefan Overkamp und Torsten von Einem, Radverkehrsbeauftragter LHP (v.l.n.r.). Foto: Pilotprojekt Abstandskampagne, Landeshauptstadt Potsdam, Christine Homann.

Abstandskampagne „Anderthalb Meter“

Die Kampagne „Anderthalb Meter“ macht durch Sicherheitsaufkleber auf Heckschreiben auf den vorgeschriebenen Abstand zu Radfahrern aufmerksam. In Brandenburg startete die Kampagne als Pilotprojekt mit der Polizei Brandenburg und der Landeshauptstadt Potsdam im April 2019.

Herausgeber:

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club

Landesverband Brandenburg e.V.

Gutenbergstraße 76

14467 Potsdam

www.brandenburg.adfc.de

Redaktion: ADFC NRW / ADFC Brandenburg

Gestaltung: Volker Eckhardt

Text: Ulrich Kalle

Grafiken: maerz kommunikation

Titelbild: maerz kommunikation

Stand: Mai 2019 / 2. Auflage